OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604620/2/KH

Datum:
Linz, 5. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch über die Beschwerde des G P, M x, x B, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. Juni 2021, GZ: BHBR/921040002349/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängten Verwaltungsstrafen

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuldsprüche als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 8. Juni 2021, GZ: BHBR/921040002349/21, wurde dem Einspruch des G P (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) vom 17. Mai 2021 gegen die Strafverfügung vom 22. April 2021 seitens der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) keine Folge gegeben und das Ausmaß der über ihn verhängten Strafe (115 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) bestätigt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass die belangte Behörde einen Beweis erbringen müsse, dass er zu schnell gefahren sei und er vorschlage, die Strafe zu halbieren, was jedoch nicht als Schuldbekenntnis seinerseits zu sehen sei, sondern ein Kompromiss, von dem beide Seiten profitieren würden.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat am 27. Jänner 2021 um 17:00 Uhr in B, M auf Höhe Zufahrt J, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Die Firma H e.U. wurde als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der belangte Behörde vom 18. März 2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 27. Jänner 2021 um 17:00 Uhr in B, M auf Höhe Zufahrt J, 30 km/h S gelenkt bzw. abgestellt hat. Der Bf ist gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der H e.U. und hat die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

3. In seinem gegen die diesbezüglich ergangene Strafverfügung vom 22. April 2021 erhobenen Einspruch vom 17. Mai 2021 führte der Bf aus, dass er nicht mehr nachvollziehen könne, wer damals das Fahrzeug gelenkt hat, da es

schon so lange her sei, so gesehen müsste er die Strafe bezahlen. Die Geschwindigkeitsüberschreitung von 6 km/h sei sehr marginal, weshalb er ersuche, es bei einer Ermahnung zu belassen.

4. In der Folge erließ die belangte Behörde das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis, mit dem dem Einspruch des Bf vom 17. Mai 2021 gegen die Strafverfügung vom 22. April 2021 keine Folge gegeben und das Ausmaß der über ihn verhängten Strafen bestätigt wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht notwendig, da (§ 44 Abs. 2 VWGVG) die Beschwerde hinsichtlich des Schuldspruchs als unzulässig zurückzuweisen war und sich weiters nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtete (§ 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG).

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 52 lit. a) Z. 10a Straßenverkehrsordnung (StVO):
„§ 52 10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHST-GESCHWINDIGKEIT)“
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:
„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Einspruch des Bf vom 17. Mai 2021, welchen er gegen die Strafverfügung vom 22. April 2021 erhob, richtete sich ausschließlich gegen die

Höhe der verhängten Strafe. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher hinsichtlich der von der belangten Behörde als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden, in Rechtskraft erwachsen (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Verwaltungsgericht aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung von dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Die vom Bf in der Folge erhobene Vollbeschwerde, in welcher er neben dem Antrag, die verhängte Strafe zu halbieren, auch vorbrachte, dass dies kein Schuldbekenntnis sei und die belangte Behörde einen Beweis erbringen müsse, dass er zu schnell gefahren sei, war somit hinsichtlich des Schuldspruchs, der bereits in Rechtskraft erwachsen ist, als unzulässig anzusehen und diesbezüglich mit Beschluss zurückzuweisen.

Einer Sachentscheidung im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist folglich ausschließlich der Ausspruch über die Strafbemessung zugänglich, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf blieben von diesem unwidersprochen. Milderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht angeführt.

Hinsichtlich der dem Bf vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung in der Höhe von 6 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 35 Euro verhängt, welche im untersten Bereich des Strafrahmens von 726 Euro liegt. Anhaltspunkte, welche ein weiteres Unterschreiten der verhängten Strafe, die aus spezial- und generalpräventiven Gründen als notwendig anzusehen ist, rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Auch bezüglich der wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG verhängten Strafe in der Höhe von 80 Euro ist auszuführen, dass diese ebenso im untersten Bereich des Strafrahmens von 5.000 Euro liegt und keine Anhaltspunkte für ein Unterschreiten ersichtlich sind. Es wurden keine Gründe vorgebracht, welche eine weitere Milderung der Strafe rechtfertigen würden.

Somit waren die Höhen der jeweils verhängten Verwaltungsstrafen im vorliegenden Fall zu bestätigen und die Beschwerde des Bf diesbezüglich als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 52 lit. a Z. 10a StVO:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 52 lit. a Z. 10a StVO:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing